



LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN BESCHLUSS

In dem ehemaligen Ermittlungsverfahren

g e g e n

1247

Verteidigerin:

Sttbus

w e g e n Verdachts einer Straftat nach § 125 StGB pp.

wird der Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 26.04.2013 auf die Beschwerde der ehemaligen Beschuldigten vom 17.05.2013, der Kammer vorgelegt am 05.06.2013, hin aufgehoben.

Die Feststellung der Identität der Beschwerdeführerin und die Anordnung ihrer erkennungsdienstlichen Behandlung nach § 81 b StPO wird richterlich bestätigt.

Es wird nachträglich festgestellt, dass die Freiheitsentziehung der Beschwerdeführerin aufgrund vorläufiger Festnahme am 31.03.2012 von ca. 16.45 Uhr bis zum 01.04.2012 um 1.30 Uhr sowie die damit verbundenen weiteren körperlichen Durchsuchungen und vorläufigen Sicherstellungen von mitgeführten Gegenständen sowie ihre

Verbringung in das Polizeipräsidium Westhessen nach Wiesbaden rechtswidrig waren.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Beschwerdeführerin hat die Staatskasse zu tragen.

Gründe:

I.

Die Beschwerdeführerin wurde als Teilnehmerin der Versammlung „M31 - European Day of Action against Capitalism“, an der sie am 31.03.2012 ab etwa 15.00 Uhr teilnahm, in Frankfurt am Main im Bereich der Battonstraße gegen 16.45 Uhr mit 456 weiteren Versammlungsteilnehmern, die sich im hinteren Teil eines Demonstrationzuges befanden, von der Polizei eingeschlossen, nachdem es im Vorfeld der Maßnahme zu Gewalttätigkeiten einzelner Demonstrationsteilnehmer gekommen war. Hierbei war es zu Würfeln von Steinen, Glasflaschen, Farbbeuteln und Chemikalien (teerähnliche Substanzen) sowie zum Zünden von Pyrotechnik gekommen. Es kam zu Verletzungen von Einsatzkräften und Unbeteiligten. Müll und Baucontainer wurden in Brand gesetzt und die Fensterscheiben zahlreicher Geschäfte und Banken sowie am Gebäude der Stadtpolizei eingeworfen. Der Kontaktbeamte der Polizei wurde von mehreren unbekannt Tätern angegriffen und schwer verletzt, wobei Schlagwerkzeuge, Reizgas und eine unbekannte chemische Substanz, die dem Geschädigten ins Gesicht gesprüht wurde, zum Einsatz kamen. Dieser musste daraufhin einige Tage intensivmedizinisch versorgt werden.

Die eingeschlossenen Personen wurden wegen des Vorwurfs des schweren Landfriedensbruchs, der gefährlichen Körperverletzung, der Sachbeschädigung und des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz (u.a. Vermummung und Schutzbewaffnung) nach § 163 b StPO festgenommen. Insgesamt 199 der eingeschlossenen Personen wurden in unterschiedliche Gefangenenensammelstellen

verschiedener Polizeipräsidien eingeliefert, die letzte Person wurde am 01.04.2012 um 2.13 Uhr entlassen.

Die Beschwerdeführerin wurde in der Einschließung festgehalten bis sie gegen 22.00 Uhr auf Aufforderung durch die Polizei ihren Personalausweis vorzeigen konnte. Anschließend wurde sie fotografiert und körperlich durchsucht, Portemonnaie, Gürtel, Mobiltelefon, Nahrungsmittel und eine Wasserflasche wurden vorübergehend sichergestellt. Sodann wurde sie, gemeinsam mit 17 weiteren Personen, aufgrund erschöpfter Kapazitäten der Gefangenessammelstelle im Polizeipräsidium Frankfurt am Main in einem Gefangenessammeltransport ins Polizeipräsidium nach Wiesbaden verbracht, wo sie bei der Ankunft gegen 23.00 Uhr erneut durchsucht und anschließend in eine Zelle verbracht wurde. Gegen 0.45 Uhr wurde sie erneut fotografiert und anschließend erneut nach ihren Personalien befragt. Als Grund der Ingewahrsamnahme wurde ihr mitgeteilt, diese sei nach §§ 32 und 46 HSOG erfolgt und unerlässlich gewesen, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern und um eine Platzverweisung nach § 31 HSOG durchzusetzen. Gegen 1.30 Uhr wurde sie vor Ort in Wiesbaden entlassen.

Das Ermittlungsverfahren gegen die Beschwerdeführerin wurde am 22.08.2012 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Nachdem das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main in einer Prozesskostenhilfeentscheidung vom 16.08.2012 für eine beabsichtigte Klage der Beschwerdeführerin gegen die polizeilichen Maßnahmen den Verwaltungsrechtsweg für nicht gegeben erachtet hat, da es sich bei den angegriffenen Maßnahmen - wie das Polizeipräsidium Frankfurt am Main gegenüber dem Verwaltungsgericht mitgeteilt habe - um solche der Strafverfolgung und nicht solche der Gefahrenabwehr gehandelt habe, hat die Beschwerdeführerin beantragt festzustellen, dass ihre Ausschließung von der Versammlung „M31 - European Day of Action against

Capitalism“ am 31.03.2012 um ca. 16.45 Uhr, ihre Freiheitsentziehung am 31.03.2012 von ca. 16.45 Uhr bis 1.30 Uhr am 01.04.2012 dem Grunde nach, wegen der Nichtbeachtung des Richtervorbehalts und aufgrund der Behandlung während der Freiheitsentziehung, die zweifache Identitätsfeststellung, die zweifache Aufnahme von Lichtbildern, ihre zweifache körperliche Durchsuchung und die Durchsuchung ihrer Tasche sowie die Sicherstellung ihres Portemonnaies, ihres Mobiltelefons, ihrer Nahrungsmittel und ihrer Wasserflasche, ihres Gürtels und ihres Pullovers rechtswidrig waren.

Das Amtsgericht Frankfurt am Main hat in dem angegriffenen Beschluss vom 26.04.2013 daraufhin festgestellt, dass die vorläufige Festnahme der Beschwerdeführerin vom 31.03.2012 wegen des Verdachts des Landfriedensbruchs und ihre anschließende erkennungsdienstliche Behandlung rechtmäßig waren.

II.

Die - auch noch nach durchgeführter vorläufiger Festnahme und erkennungsdienstlicher Behandlung wegen der verfassungsrechtlichen Bedeutung grundsätzlich zulässige (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 11.07.2006, Az. 2 BvR 1255/04, juris, Kammerbeschl. v. 08.03.2011, Az. 1 BvR 47/05, juris, jeweils m.w.N.) - Beschwerde gegen die richterliche Bestätigung der Maßnahmen hat in der Sache grundsätzlich Erfolg.

Die vom 31.03.2012, 16.45 Uhr, bis zum 01.04.2012, 1.30 Uhr, dauernde Ingewahrsamnahme der Beschwerdeführerin kann nicht mit § 163 b StPO gerechtfertigt werden, so dass analog § 98 Abs. 2 StPO die Maßnahme nachträglich für rechtswidrig zu erklären war. Die im Grundgesetz normierte Unverletzlichkeit der Freiheit der Person zwingt staatliche Organe dazu, den Umfang von Freiheitsbeschränkungen, die durch die legitime Wahrnehmung staatlicher Aufgaben erforderlich werden, auf das notwendige Maß zu beschränken. Für § 163 b StPO hat dieser Grundsatz

seinen Niederschlag unmittelbar in der Strafprozessordnung gefunden. § 163 c Abs. 1 S. 1 StPO bestimmt, dass eine Maßnahme nach § 163 b StPO in keinem Fall länger aufrechterhalten werden darf als dies zur Feststellung der Identität einer Person erforderlich ist. Dabei ermächtigt § 163 b Abs. 1 S. 1 StPO Polizeibeamte zunächst, gegenüber einem Verdächtigen die notwendigen Maßnahmen zur Identitätsfeststellung zu treffen, also den Betreffenden nach seinen Personalien zu befragen und diesen aufzufordern, mitgeführte Ausweisdokumente auszuhändigen. Nur dann, wenn die Identität des Betreffenden auch unter Ausschöpfung dieser Maßnahme nicht mit der erforderlichen Sicherheit geklärt werden kann oder diese mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre, kommt ein weiteres Festhalten nach § 163 b Abs. 1 S. 2 StPO in Betracht.

Diesen Maßstäben wird das polizeiliche Handeln gegenüber der Beschwerdeführerin nicht gerecht.

Die Überprüfung der Identität der Beschwerdeführerin hätte zeitnah, auch weit vor 22.00 Uhr, am Ort des polizeilichen Einsatzes erfolgen können und müssen. Die Beschwerdeführerin führte ihren Personalausweis mit sich, der jedoch letztlich erst vor ihrem Transport nach Wiesbaden um 22.00 Uhr von einem Beamten in Augenschein genommen wurde. Dabei ist der Bundespersonalausweis in besonderer Weise als Dokument zur Feststellung der Identität geeignet, da er die erforderlichen Daten für eine Identifikation und strafrechtlich relevante Erfassung einer Person enthält und darüber hinaus mit besonderen Fälschungssicherungen versehen ist. Zweifel an der Richtigkeit der Daten im Personalausweis, die weitere Überprüfungen notwendig gemacht hätten, bestanden nicht. Dies belegt der Umstand, dass auch die Identitätsfeststellung im Polizeipräsidium Westhessen in Wiesbaden lediglich anhand der Angaben der Beschwerdeführerin und erneut mittels Einsichtnahme in ihren Ausweis vorgenommen wurde. Dass eine einfache Überprüfung des Personalausweises der Beschwerdeführerin bereits zeitnah nach der Einschließung aus Kapazitätsgründen der Polizei nicht mög-

lich gewesen sein soll, ist nicht ersichtlich. Soweit es im Bericht des Polizeiführers über die Einsatzmaßnahmen im Rahmen „M 31 - European Day of Action against Capitalism“ vom 31.03. bis 01.04.2012 heißt, die Sachbearbeitung sei durch das durchgängig unkooperative Verhalten der festgenommenen Personen erschwert und zeitlich in die Länge gezogen worden; Personen hätten teilweise getragen werden müssen und hätten sich massiv gegen das Wegführen oder die Übergabe an die Gefangenentransportfahrzeuge gesperrt, so ist insoweit gerade nicht dargetan, dass konkret auch die Beschwerdeführerin der Identitätsfeststellung entgegengewirkt hat. Soweit es in dem Bericht weiter heißt, Personen hätten sich gegen das Verbringen zu den Gefangenentransportfahrzeugen gesperrt, so fand diese Verbringung hinsichtlich der Beschwerdeführerin ohnehin erst um 22.00 Uhr statt, ohne dass ein Grund für diesen späten Abtransport genannt würde. Zwar kann die Masse der zu bearbeitenden Fälle eine zeitliche Verzögerung rechtfertigen, jedoch sind keine Umstände ersichtlich, die eine Dauer des Festhaltens lediglich zur Vornahme einer Identitätsfeststellung mittels Ausweiskontrolle von mehr als fünf Stunden rechtfertigen könnten. Die Identitätsfeststellung der Beschwerdeführerin durch Kontrolle des mitgeführten Ausweises hätte mithin jedenfalls bereits deutlich früher als um 22.00 Uhr erfolgen müssen.

Ein Festhalten der Beschwerdeführerin aus reinen Praktikabilitätserwägungen vermag dagegen schon die Erforderlichkeit der Maßnahme nicht zu begründen und dürfte im Übrigen auch auf die Abwägung im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer derartigen Maßnahme keinen Einfluss haben (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 08.03.2011, Az. 1 BvR 47/05, juris, m.w.N.). Nach der Identitätsfeststellung durch Kontrolle des mitgeführten Ausweises hätte es zur Durchführung einer Maßnahme nach § 163 b StPO eines weiteren Festhaltens der Beschwerdeführerin und ihres Verbringens in das Polizeipräsidium nach Wiesbaden jedenfalls nicht mehr bedurft (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 11.07.2006, Az. 2 BvR 1255/04, juris, m.w.N.).

Die zunächst erfolgte Festnahme nach § 163 b Abs. 1 S. 2 StPO, wie auch die erkennungsdienstliche Behandlung der Beschwerdeführerin nach § 81 b StPO als solche war rechtmäßig und damit analog § 98 Abs. 2 StPO gerichtlich zu bestätigen.

Grundsätzlich lässt sich hinsichtlich der Rechtmäßigkeit von Eingriffsmaßnahmen der Strafprozessordnung zwischen der Rechtmäßigkeit des Anordnungsgrundes und der Rechtmäßigkeit des Vollzuges unterscheiden (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 11.07.2006, Az. 2 BvR 1255/04, juris, Kammerbeschl. v. 11.07.2006, Az. 2 BvR 1255/04, juris, jeweils m.w.N.). Jedenfalls im Zeitraum 31.03.2012 - 01.04.2012 bestand ein Tatverdacht gegen die Beschwerdeführerin, der eine Maßnahme nach § 81 b StPO rechtfertigt. Als Teilnehmerin der Demonstration in einem Bereich des Demonstrationzuges, aus dem heraus zahlreiche, teilweise massive Straftaten verübt wurden, war die Beschwerdeführerin zunächst verdächtig, ebenfalls Teilnehmerin auch von Straftaten zu sein. Diese Verdachtslage hat sich erst später relativiert, nachdem die nachträgliche Sichtung der Videoaufzeichnungen vom Tattag ergab, dass Straftaten nur von männlichen Tätern beobachtet werden konnten. Die Erforderlichkeit der Erkennungsdienstlichen Behandlung ist im Zeitpunkt ihrer Anordnung ebenfalls gegeben. So kann die Anfertigung weiterer Lichtbilder, trotz eindeutig festgestellter Identität der Beschwerdeführerin und der weiteren festgehaltenen Personen, dazu dienen, die Erinnerung bei Zeugen der Geschehnisse, die aufgrund der Vielzahl an Personen möglicherweise nicht hinreichend gewährleistet wäre, aufzufrischen.

Nicht ersichtlich ist jedoch, weshalb einfache Lichtbilder der Beschwerdeführerin nicht auch zeitnah - schon weit vor 22.00 Uhr - am Ort der vorläufigen Festnahme hätten gemacht werden können. Darüber hinaus wäre es, nach erfolgter Identitätsfeststellung, auch ohne weiteres möglich gewesen, die Beschwerdeführerin zu einem späteren Zeitpunkt zur erkennungsdienstlichen Behandlung auf eine Polizeidienststelle zu laden. Ihr Festhalten über einen derart langen Zeitraum, wie geschehen,

ist damit auch mit § 81 b StPO nicht zu begründen. Der angegriffene Beschluss war mithin auch insoweit im Ergebnis abzuändern, da dieser auch die „anschließende“ erkennungsdienstliche Behandlung und damit inzident auch das Festhalten der Beschwerdeführerin bis zu deren Vornahme für rechtmäßig erklärt hat.

Die Kostenentscheidung ergeht analog § 467 StPO, wobei die Kosten wegen des überwiegenden Erfolgs der Beschwerde insgesamt der Staatskasse aufzuerlegen waren.

Frankfurt am Main, 03.07.2013
Landgericht, 27. Strafkammer

El Duwaik
Vors. Richter
am Landgericht

Dr. Wagner
Richterin
am Landgericht

Rögler
Richter
am Landgericht

